



1.3.2

**POSTAL CONVENTION
AUSTRIA PARMA 1851
(A.S. VIENNA)**

45.

ERLASS

des Justizministeriums vom 21. Jänner 1852

(Im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte 1852. V. Stück. Zahl 24.
Ausgegeben und versendet am 24. Jänner 1852.)

wodurch bekannt gemacht wird, dass in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1852 die General-Procuratur am Obersten Gerichts- und Cassationshofe aufzuhören habe.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1852 anzuordnen geruht, dass bei dem Umstande, als künftighin in Gemässheit der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852, §. 12 (Nr. 21, L. G. B.), der Cassationshof alle Nichtigkeitsbeschwerden ohne Unterschied, ob der Tag der Verhandlung schon früher anberaumt worden sei oder nicht, ohne Beziehung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder seines Vertheidigers in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden soll, die General-Procuratur mit den General-Advocaten am Obersten Gerichts- und Cassationshofe aufzuhören habe.

KRAUSS m. p.

46.

Postvertrag zwischen Oesterreich und Parma
vom 17. September 1851.

(Im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte 1852. VI. Stück. Zahl 25.
Ausgegeben und versendet am 24. Jänner 1852.)

(Die Ratificationen wurden ausgewechselt zu Parma am 8. November 1851.)

NOS FRANCISCUS JOSEPHUS PRIMUS,

divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Rex Hierosolimae, etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hebruriae et Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Quastalae, Osvecinae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae, etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradisca; Princeps Tridenti et Brixinae, etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirchia, Brigantiae, Sonnenbergae, etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavoniae etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus.

Posteaquam ea, quae die 5. Novembris anni 1850 Nostrum inter ac plenipotentiarium Caesariae, et Regiae Celsitudinis Suae, Archiducis Austriae, Magni Duci Hetruriae, Florentiae inita atque a Nobis die 30. ejusdem mensis et anni sancita est conventio fundamentalis super Austro-Italica Unione postali, etiam a plenipotentiaris tum Nostro tum Regiae Celsitudinis Suae, Infantis Hispaniae, Ducis Parmae, etc., veluti ab eisdem pacta agnita et accepta sit, addita etiam speciali conventionione postali die 17. Septembris a. c. inita et signata Parmae tenoris sequentis:

Uebersetzung.

Nachdem zwischen Oesterreich und Toscana unterm 5. November 1850 zu Florenz eine Convention über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, und sich die Regierung von Parma bestimmt gefunden hat, dieser Convention wegen der daraus für die parmesanischen Unterthanen entspringenden Vortheile beizutreten, sind die nachbenannten Bevollmächtigten, und zwar:

für Seine k. k. apostolische Majestät

der Herr Graf Johann Hieronymus d'Allegri, Comthur des päpstlichen Ordens des heiligen Gregor des Grossen, wirklicher Kämmerer Seiner k. k. apostolischen Majestät und Allerhöchst dessen residirender Minister an den Höfen von Parma und Modena, etc., etc. und

für Seine königliche Hoheit den Infanten von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza und den dazu gehörigen Staaten

der Herr Freiherr Vincenz Cornacchia, Comthur des kaiserlichen constantinischen St. Georg-Ordens und des königl. neapolitanischen St. Ferdinand- und Verdienstordens, Grand des Hofes, wirklicher Staatsrath, Staatsminister des Innern und provisorisch beauftragt mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten Seiner königlichen Hoheit — indem sie von ihren Vollmachten und Instructionen Gebrauch machten, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Souveräne über nach folgenden Specialvertrag übereingekommen.

Artikel 1.

Beitritt der Regierung von Parma zum österreichisch-italienischen Postvereine.

Nachdem unterm 5. November 1850 in Florenz zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits und Seiner k. k. Hoheit des Erzherzogs-Grossherzogs von Toscana anderseits ein Vertrag über die Grundlage eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, erklärt die Regierung von Parma diesem Postvereine beizutreten, wie sie wirklich beitrifft, und den oberwähnten Hauptvertrag; von welchem übrigens zur Vervollständigung unter A eine authentische Abschrift beigeschlossen ist, mit Ausnahme der Abänderungen und Vorbehalte, welche in dem gegenwärtigen Specialvertrage enthalten sind, anzunehmen.

Artikel 2. **Umfang des Hauptvertrages.**

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages vom 5. November 1850 haben in Gemässheit des Artikel 1 desselben, jedoch mit Ausnahme der vorerwähnten Abänderungen und Vorbehalte sowohl auf die Correspondenzen, welche zwischen den parmesanischen Staaten und jenen des österreichisch-italienischen Postvereines, als auch auf jene, welche zwischen obgenannten Staaten und dem Auslande versendet werden, Anwendung zu finden.

Die den inneren Correspondenzverkehr des beitretenden Herzogthumes betreffenden Anordnungen bleiben gänzlich dessen eigener Verwaltung anheim gestellt.

Artikel 3.

Postverbindungen.

Die Postverbindungen zwischen beiden Staaten werden wie dormalen auf drei Gränzpunkten unterhalten, nämlich, zwischen Piacenza und Casalpusterlengo, zwischen Piacenza und Codogno, zwischen Parma und Casalmaggiore.

Die Verbindung zwischen Piacenza und Casalpusterlengo wird eine tägliche seyn, und mittelst der bereits bestehenden ordinären Staffette von Mailand nach Modena und von Modena nach Mailand auf dem Wege über Parma stattfinden. — Die Staffette wird von Mailand um 2 Uhr Nachmittags und von Modena gleich nach Ankunft der Post aus Unter-Italien abgehen und die ganze Strecke von einem Endpunkte zum anderen in einer nicht längeren Zeit als 20 Stunden, Alles mit inbegriffen, sowohl bei der Tour-, als bei der Retourfahrt zurücklegen.

Zwischen Piacenza und Codogno bleibt der wöchentlich zweimalige Cours mittelst eines Boten beibehalten, welcher von Piacenza Mittwoch und Samstag früh genug abgehen wird, um in Codogno nicht später als um 10 Uhr Vormittags einzutreffen, und von da an denselben Tagen um 1 Uhr Nachmittags zurückkehren wird, um in Piacenza vor Abend wieder einzutreffen.

Zwischen Parma und Casalmaggiore endlich wird die Verbindung täglich mittelst der bereits zwischen diesen Orten und zwar im Anschlusse an die Messagerien zwischen Casalmaggiore und Mantua, und zwischen Casalmaggiore und Cremona bestehenden Messagerie beibehalten. Für jetzt und bis auf weiters zu treffendes Uebereinkommen wird dieselbe von Parma um 5 Uhr Früh und von Casalmaggiore um 1 Uhr Nachmittags abgehen, und den Cours in nicht längerer Zeit als 4 Stunden zurücklegen.

Artikel 4.

Änderungen bezüglich der Stundeneintheilung und Beförderungsmittel.

Die Abänderungen in der Stundeneintheilung, welche bei den erwähnten Coursen für den Dienst nützlich oder zweckmässig erscheinen, können zwischen der lombardisch-venetianischen Oberpostdirection und der parmesanischen Postdirection verabredet und eingeleitet werden; im Falle der nichtbewirkten Einigung ist nach Bestimmung des Artikel 34 vorzugehen.

Die Aenderungen in den Beförderungsmitteln, sowie die Aufhebung, Verminderung oder Vermehrung der Curse bleiben den betreffenden Oberbehörden vorbehalten. Die genannten Directionen können gleichwohl derlei Gegenstände unter sich in Anregung bringen.

Artikel 5.

Packettschlüsse.

Die gegenwärtigen Packettschlüsse bleiben bei jedem Curse beibehalten, nämlich zwischen Parma und Mailand, Parma und Lodi, Piacenza und Mailand, Piacenza und Lodi, Piacenza, und Casalpusterlengo, Parma und Verona, Parma und Mantua, Parma und Cremona, Piacenza und Verona, Piacenza und Mantua, Piacenza und Cremona, Piacenza und Codogno, Parma und Casalmaggiore.

Die wechselseitigen Packete zwischen Parma einerseits und Mailand und Lodi anderseits, sowie zwischen Piacenza einerseits und Mailand, Lodi, Casalpusterlengo, Verona, Mantua und Cremona andererseits, werden täglich mittelst der zwischen Casalpusterlengo und Piacenza bestehenden Beförderungsgelegenheit abgesendet.

Jene zwischen Piacenza und Codogno werden an den für den Postboten festgesetzten Tagen mittelst des Letzteren befördert.

Jene endlich zwischen Parma einerseits und Verona, Mantua, Cremona und Casalmaggiore andererseits werden täglich mit der zwischen Casalmaggiore und Parma eingerichteten Gelegenheit befördert.

Uebrigens bleibt es den Postverwaltungen anheimgestellt, sich über anderweite Regelung des Packetwechsels, insofern es für den Dienst erspriesslich erscheint, einzuverstehen.

Artikel 6.

Kosten für die Correspondenzbeförderung.

Es wird der Grundsatz vereinbart, dass die Beförderung der Correspondenzen auf den gewöhnlichen Poststrassen von jeder Regierung auf ihre Kosten in dem eigenen Staatsgebiete und bis zur ersten Station des angränzenden Staates zu bewerkstelligen ist.

Demnach erfolgt die Beförderung derselben einerseits auf österreichische Rechnung bis Piacenza und andererseits auf Rechnung Parma's bis Casalpusterlengo.

Betreffend den Boten zwischen Piacenza und Codogno und die Messagerie zwischen Casalmaggiore und Parma, werden die Kosten hiefür von beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

A. Oesterreichisch-parmesanische Correspondenzen.

Artikel 7.

Behandlung der österreichisch-parmesanischen Correspondenzen.

Die Gebühren, welche gegenwärtig für die in Oesterreich entstehenden und nach dem Herzogthume Parma gerichteten, und umgekehrt in diesem Herzogthume entste-

henden und für Oesterreich bestimmten Correspondenzen eingehoben werden, werden aufgehoben und es tritt statt derselben der gemeinschaftliche im Hauptvertrage festgesetzte Tarif mit der nachfolgenden Modification in Anwendung.

Artikel 8.

Portotaxe nach der Entfernung.

Bezüglich der Correspondenzen zwischen dem Herzogthume und Oesterreich wird bestimmt, dass bei der Einhebung in den parmesanischen Staaten die Taxen für Briefe und Muster, welche im Artikel 9 des Hauptvertrages mit 3, 6 und 9 Kreuzer auf die Entfernung bis einschliesslich 10 deutsche Meilen, über 10 bis einschliesslich 20 Meilen und über 20 solcher Meilen festgesetzt sind, gleichgehalten seien 15, 25 und 40 italienische Centesimi; wobei angenommen ist, dass jede solche deutsche Meile vier italienischen geographischen Meilen entspricht.

Artikel 9.

Drucksachen und Waarenmuster.

Für Drucksachen unter Kreuzband wird ohne Unterschied der Entfernung (nach Artikel 13 des Hauptvertrages), das Porto von 1 kr. für jedes Wiener Loth eingehoben, was 5 italienische Centesimi für je 17 1/2 Gramme gleichkommt. Für Waarenmuster wird die einfache Briefftaxe für je 2 Loth oder 35 Gramme eingehoben.

Artikel 10.

Gewicht des einfachen Briefes und Progression desselben.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird auf 1 Wiener Loth, gleich 17 1/2 Gramme festgesetzt (Artikel 10 des Hauptvertrages), für das Mehrgewicht bis einschliessig 2 Loth (35 Gramme) wird die Portogebühr verdoppelt, über 2 Loth (35 Gramme) bis einschliessig 3 Loth (52 1/2 Gramme) verdreifacht u. s. w.

Artikel 11.

Frankirung mittelst Anwendung von Francomarken.

Die Bezahlung des Porto, welches zufolge des Artikels 11 des Hauptvertrages voraus entrichtet werden muss, hat mittelst Anwendung von Marken, welche die Frankirung darthun und gewöhnlich Francomarken genannt werden, zu geschehen, wegen deren Verkaufes die beiderseitigen Postverwaltungen Sorge zu tragen haben.

Diese Francomarken enthalten die Angabe des verschiedenen Werthes von 1, 2, 3, 6 und 9 kr. in Oesterreich und von 5, 10, 15, 25 und 40 italienische Centesimi in den parmesanischen Staaten.

Artikel 12.

Anwendung der Francomarken.

Der Absender von Briefen, Drucksachen und Waarenmustern mittelst der Postanstalt hat auf der Adress-Seite am oberen Rande eine oder so viele Francomarken mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Gesamtwert die nach Entfernung und Gewicht entfallende Francogebühr darzustellen.

Die Recommendationsgebühr und jene für das Retourrecepisse (Artikel 14 des Grundvertrages) ist jede mittelst einer Francomarke von 6 kr. und beziehungsweise von 25 italienische Centesimi zu entrichten.

Die Marke für die Recommendation ist auf der Siegelseite des Briefes von dem Aufgeber, jene für das Retourrecepisse auf dem Recepisse selbst von dem übernehmenden Postbeamten aufzukleben.

Artikel 13.

Art der Aufgabe.

Die erwähnten Briefpostsendungen, wenn sie nicht recommandirt werden wollen, sind in die bei den Postämtern dazu bestimmten Briefkästen einzulegen.

Jene hingegen, die recommandirt mit oder ohne Retour-Recepisse versendet werden wollen, sind schon mit den gebührenden Francomarken versehen, den Postbeamten einzuhändigen.

Artikel 14.

Zutaxe.

Die Zutaxe, welche von dem Adressaten nebst dem Porto oder jenem Betrage, welcher am Porto fehlt, zu entrichten ist, und von welcher im Artikel 12 des Hauptvertrages die Rede ist, wird bei unfrankirten oder mit nicht zureichenden Marken versehenen Briefen mit 3 kr. für jedes Loth angewendet, was für die parmesanischen Staaten 15 italienische Centesimi für je 17 1/2 Gramme gleichkommt.

Artikel 15.

Affigirung des Briefposttarifes und des Ortsverzeichnisses.

Um den Aufgebern die Berechnung des Briefporto möglich zu machen, wird jedes Postamt den Tarif mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, sowie ein Verzeichniss der Postämter der anderen zum österreichisch-italienischen Postvereine gehörigen Staaten, welche davon nicht weiter als 10, und über 10, jedoch nicht weiter als 20 deutsche Meilen entfernt sind, zur bequemen Ansicht des Publikums aushängen.

Der Tarif, die Hauptbestimmungen und das Verzeichniss werden für die Haupt-Postämter gedruckt und bei diesen für das Publikum verkäuflich seyn.

Artikel 16.

Ausnahmsweises Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten.

In zweifelhaften Fällen steht den Parteien das Recht zu, nicht nur das Aufgabstück von den Postbeamten abwägen zu lassen, sondern sie auch um die richtige Taxe zu befragen und diese sind in solchen Fällen verpflichtet, nach ertheilter gehöriger Aufklärung die erforderlichen Francomarken auszufolgen und aufzukleben, wofür ihnen der Werth in Barem zu bezahlen ist.

Artikel 17.

Aufhebung des Transitopostos.

Sowohl die österreichische, als die parmesanische Regierung verpflichten sich die österreichisch-parmesanischen Correspondenzen mit keiner Transitgebühr zu belasten, wenn nicht etwa für dieselben von den zwischenliegenden, den Durchzug gewährenden italienischen Staaten eine solche in Anspruch genommen werden sollte, so dass diese Correspondenzen in keinem anderen Falle einer anderen als der gemeinschaftlichen Portotaxe unterliegen werden. (Artikel 6 des Hauptvertrages.)

Artikel 18.

Unbestellbare Briefe.

Die im Artikel 18 des Hauptvertrages enthaltene Ausnahme, wornach jene Briefe, wenn auch eröffnet zur Zurücksendung angenommen werden, welche wegen gleichlautenden Namens und Vornamens eröffnet werden, wird auch auf jene Briefe ausgedehnt, welche ausländische Lotterielose oder etwas Anderes in dem Staate, in welchem der Adressat sich befindet, Verbotenes enthalten und deren Annahme aus diesem Grunde von demselben verweigert wird.

B. Parmesanisch-deutsche Correspondenzen.

Artikel 19.

Behandlung der parmesanisch-deutschen Correspondenzen.

Unter den parmesanisch-deutschen Correspondenzen werden jene verstanden, die zwischen den parmesanischen Staaten und den dem deutsch-österreichischen Postvereine schon beigetretenen deutschen Bundesstaaten gewechselt werden, und bezüglich deren im Artikel 25 des Hauptvertrages Oesterreich den parmesanischen Staaten alle jene Vortheile zusichert, welche kraft des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages seinen eigenen Correspondenzen beim Durchzuge durch seine eigenen Staaten und durch Deutschland zukommen.

Die in diesem Postvereinsvertrage enthaltenen Bestimmungen haben bezüglich der Correspondenzen der deutschen Vereinsstaaten mit den parmesanischen Staaten zu derselben Zeit in Wirksamkeit zu treten, wo der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung kommt.

Artikel 20.

Deutsche schon derzeit zum Postvereine gehörige Staaten.

Die dem deutsch-österreichischen Postvereine schon derzeit beigetretenen deutschen Staaten sind, nebst dem Kaiserthume Oesterreich in seinem ganzen Umfange die Königreiche Preussen, Baiern, Sachsen und Hannover, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, und Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Schleswig-Holstein, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; die Fürstenthümer Waldeck, Lippe, Reuss-Schleitz, Reuss-Greiz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe; die Landgrafschaft Hessen-Homburg und die freien Städte Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck.

Je nachdem als ein anderer Staat diesem Vereine beitrith, wird Oesterreich hievon unverzüglich die parmesanische Regierung verständigen, und werden sogleich einverständlich der Zeitpunkt und die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt werden, damit die Correspondenzen von und nach dem nun beigetretenen Staate wie jene der oberwähnten Staaten behandelt werden.

Artikel 21.

Parmesanisches Porto für parmesanisch-deutsche Correspondenzen.

Bezüglich dieser Correspondenzen wird in Uebereinstimmung mit dem Artikel 26 des Hauptvertrages bestimmt, dass Parma sowohl bei der Abgabe, als auch bei der Aufgabe eine besondere Taxe für seine Rechnung einzuheben hat, welche festgesetzt wird:

- a) mit 3 kr. für jeden einfachen Brief im Gewichte von 1 Loth (17 1/2 Gramme) gleich 15 italienischen Centesimi, in soferne die Einhebung in den parmesanischen Staaten stattzufinden hat;
- b) mit dieser für den einfachen Brief festgesetzten Taxe, jedoch für je 2 Loth (35 Gramme) für Muster und Waarenproben;
- c) mit 1 kr. (5 italienische Centesimi) für jedes Loth Drucksachen unter Kreuzband.

Diese Taxe wird bezüglich der frankirten Correspondenzen für das Herzogthum Parma und bezüglich der in demselben unfrankirt aufgegebenen Briefe von der österreichischen Postverwaltung jener von Parma in Kreuzern und nicht in dem italienischen Aequivalente zu Guten gerechnet werden.

Artikel 22.

Gesamttaxe.

Die Gesamttaxe für die Correspondenzen zwischen Parma und den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines ergibt sich nach den Artikeln 9, 10, 13 und 25 des Hauptvertrages und nach Artikel 21 des gegenwärtigen Specialvertrages mit Folgendem:

- a) für einen einfachen Brief an parmesanischem Porto 3 kr. (15 italienische Cent.)
 - an deutsch-österreichischem Porto 9 » (40 detto)
- Zusammen 12 kr. (55 italienische Cent.)

- b) für Muster und Waarenproben dieselbe Taxe wie bei a), jedoch für je 2 Loth oder je 35 Gramme und mit der regelmässigen Progression von 2 zu 2 Loth;
 - c) für Drucksachen unter Kreuzband bis zum Gewichte von 1 Loth (17 1/2 Gramme)
- an parmesanischem Porto 1 kr. (5 italienische Cent.)
 - » österreichisch-deutschem Porto 1 » (5 detto)
- Zusammen 2 kr. (10 italienische Cent.)

Sowohl für Muster und Waarenproben, als auch für Drucksachen unter Kreuzband muss genau alles das beobachtet werden, was für diese 2 Gattungen von Briefpostsendungen durch den Artikel 13 des Hauptvertrages vorgeschrieben ist.

Artikel 23.

Gewichts- und Tax-Progression.

Die Gewichts- und Tax-Progression sowohl bezüglich der gewöhnlichen oder recommandirten, als auch der Kreuzbandsendungen und Waarenmuster steigt die parmesanische und deutsch-österreichische Gebühr ebenso wie jene für die österreichisch-parmesanische Correspondenz.

Artikel 24.

Schweizerisches Transitporto.

Wenn ein Theil der parmesanisch-deutschen Correspondenz schweizerisches Gebiet durchziehen sollte, so hat zu den im Artikel 22 festgesetzten Portogebühren noch die an die Schweiz zu zahlende Transitgebühr hinzu zu kommen, welche letztere ebenfalls von dem Aufgeber oder dem Adressaten bezahlt werden kann und jedenfalls da, wo die anderen Gebühren, wovon der Artikel 22 handelt, eingehoben werden.

Ausser diesen Gebühren wird den Correspondenten keine andere auferlegt.

Artikel 25.

Bezahlung dieser Gebühren in Barem.

Oesterreich verspricht, so viel an ihm liegt, dahin zu wirken, dass auch die Zahlung der für die parmesanisch-deutsche Correspondenz entfallenden Gebühren mittelst Anwendung von Francomarken stattfinden könne. Bis dahin hat diese Bezahlung in Barem zu geschehen.

C. Correspondenz zwischen Parma und anderen über Oesterreich hinausgelegenen Staaten.

Artikel 26.

Correspondenzen mit über Oesterreich hinausgelegenen Staaten ohne jene des österreichisch-deutschen Vereines zu berühren.

Die Correspondenzen zwischen den parmesanischen und jenen Staaten, für welche die Vermittlung Oesterreichs nothwendig ist, jedoch mit Ausschluss der Staaten, welche dem österreichisch-deutschen Postvereine beigetreten sind, oder welchen dieser Verein als Vermittler dient, werden im Grundsatz in Uebereinstimmung mit der Abtheilung III (Artikel 21, 22, 23 und 24) des Hauptvertrages behandelt.

Auf gleiche Weise wird die Behandlung der Correspondenzen zwischen Parma und den Orten in der Türkei und Levante, in welchen österreichische Postexpeditionen bestehen, oder wohin die Correspondenzen von diesen Expeditionen instradirt werden, festgesetzt.

Hienach werden die fraglichen Correspondenzen nur belastet:

1. mit der Zutaxe, welche für die Beförderung durch die fremden Staaten, entweder zu Lande oder zur See und zwar in dem nämlichen Masse, als sie von den österreichischen Unterthanen entrichtet wird;

2. mit dem österreichisch-parmesanischen Porto für die Beförderung auf dem österreichischen und parmesanischen Gebiete, welches für eine Distanz von mehr als 20 deutschen Meilen entfällt, und nach den für die internationale Correspondenz festgesetzten Normen zu reguliren ist.

Artikel 27.

Vergütung der Zutaxe und Einhebung des österreichisch-parmesanischen Porto.

Die Zutaxe bleibt zu Gunsten des österreichischen Aarars und wird diesem von der parmesanischen Postverwaltung für die im Herzogthume nach den genannten Staaten und Orten frankirt aufgegeben oder aus letzteren nach den Staaten von Parma mit Porto belastet gelangenden Correspondenzen vergütet.

Das österreichisch-parmesanische Porto kommt, gleich jenem für die internationale Correspondenz, für die im Parmesanischen aufgegebenen Briefe der parmesanischen Verwaltung, für die in den über Oesterreich hinausliegenden Staaten aufgegebenen Briefe aber der österreichischen Verwaltung zu Guten, weil für diese Staaten das Gränzpostamt, bei welchem die Correspondenz auf österreichischem Gebiete eintritt, die Stelle des Aufgabesamtes vertritt.

Artikel 28.

Tarif und Progression der Zutaxe.

Die österreichische Postverwaltung wird jener von Parma die Beträge der fraglichen Zutaxe für alle speciellen Fälle, die Progression der bezüglichen Tarife mit Angabe der Orte, nach welchen frankirt werden muss, nebst jeder diessfalls erforderlichen Instruction bekannt geben.

a) wenn sie wöchentlich 6 oder 7 Mal erscheinen, die Versendungsgebühr wenigstens 9 höchstens 27 österreichische Lire jährlich betragen;

b) wenn sie weniger als 6 Mal in der Woche erscheinen, die erwähnte Gebühr wenigstens 6 und höchstens 18 österreichische Lire jährlich betragen soll.

Für nicht politische Journale beträgt die gemeinschaftliche Versendungsgebühr durchweg und ohne Ausnahme 25 Percent des Nettopreises, um welchen das absendende Postamt dieselben bezieht.

E. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 31.

Correspondenzkarten und Abrechnungsjournale.

Bei der Kartirung sämtlicher Correspondenzen werden sich die beiderseitigen Postanstalten der Correspondenzkarten nach den anliegenden Formularen B und C bedienen.

Die Endsummen dieser Karten werden täglich, sowohl bei der Ankunft, als bei dem Abgange, in die bezüglichen Abrechnungsjournale eingetragen, von welchen auch die Formulare D und E beiliegen.

Artikel 32.

Anwendung der Gebühr bei den zahlbaren Briefen.

Da die österreichische Währung zur Grundlage in dem Tarife genommen wurde, und daher die wechselseitigen Rechnungen in dieser Währung zu führen sind, so wird auch festgesetzt, dass bei der Absendung der mit Porto belasteten Briefe das bezügliche Porto auf diesen in österreichischen Lire und Centesimi und zwar auf der Adressenseite und wo möglich am oberen Rande angesetzt werde, um den Ansatz in den Correspondenzkarten und beziehungsweise die Revision der Forderung zu erleichtern.

Insoferne es sich um, aus zwei oder mehreren Gebühren zusammengesetzte Taxen handelt, sind dieselben abgesondert anzuschreiben.

Jene Aemter, welche direct vom anderen Staate solche Briefe erhalten, werden die Gebühr in der bisherigen Art ansetzen; es versteht sich übrigens, dass die parmesanischen Aemter die in österreichischer Währung angesetzten Beträge auf italienische Währung reduciren können.

Artikel 33.

Abrechnung und Saldirung.

Die österreichischen Postämter, welche mit den parmesanischen in directem Kartenwechsel stehen, haben mit Ende eines jeden Monates ihre Journale abzuschliessen und unter Anschluss der Original-Correspondenzkarten an das Rechnungs-Departement des Handelsministeriums in Wien einzusenden, welches dieselben monatlich der parmesanischen Postdirection zur Prüfung mittheilt.

Die Ausgleichung zwischen den beiden Postanstalten hat in Wien oder in

Parma, und zwar dort, wo die guthabende Verwaltung ihren Sitz hat, in der gesetzlichen Währung jenes Staates, in welchem die Ausgleichung erfolgt, mit Ausschluss jedes anderen Zahlungsmittels, in klingender Münze, vierteljährig innerhalb 6 Wochen von dem Tage an gerechnet, zu geschehen, an welchem beide Theile nach beendigter Revision der Rechnungen des letzten Monats des nächst abgelaufenen Vierteljahres über den Betrag des betreffenden Guthabens und der Schuldigkeit übereingekommen sind.

Bei der Abrechnung sind 100 österreichische Lire 87 italienischen Liren auf Grund der bestehenden bezüglichen Tarife gleichzuhalten.

Artikel 34.

Aemtlliche Correspondenz zwischen den Verwaltungen.

Die Oberpostdirection des lombardisch-venetianischen Königreiches und die parmesanische Postdirection in Parma haben über Alles, was auf den wechselseitigen Dienst Bezug hat, schriftlich zu verkehren.

Gegenstände, bezüglich deren eine Verständigung zwischen den erwähnten Behörden nicht erzielt würde, sind in diplomatischem Wege zwischen beiden Regierungen auszutragen.

Artikel 35.

Beschwerden.

Die betreffenden Oberbehörden werden die Beschwerden, die über unrichtige Vorgänge der Postämter und Postbeamten erhoben werden sollten, entgegennehmen und denselben nach Anhörung der Rechtfertigungsgründe des angeschuldigten Theiles, gebührend Recht tragen.

Artikel 36.

Vereinbarung über Abänderungen im ausübenden Postdienste.

Den beiderseitigen Postverwaltungen, von denen im Artikel 34 die Rede ist, steht frei, in der Ausübung des Postdienstes, jene Aenderungen, deren Zweckmässigkeit beiderseits anerkannt wird, einzuführen, insbesondere bezüglich der Vermehrung oder Verminderung der Packetschlüsse, deren Instradierung u. dgl.

Artikel 37.

Errichtung von Eilfahrten und Post-Messengerien.

Wenn beide Regierungen die Errichtung von Eilfahrten und Post-Messengerien zwischen Orten des einen und des anderen Staates für zweckmässig erachten sollten, so werden jedesmal die erforderlichen Verabredungen gepflogen werden. Und um in beiden Staaten die grösstmögliche Gleichförmigkeit in der Behandlung der Passagiere und Sachen, welche mit diesen Fahrten und den damit in Verbindung stehenden zu befördern sind, herzustellen, werden auch für die Strecken der parmesanischen Strasse so viels als möglich gleiche Vorschriften und Tarife, wie solche in Oesterreich bestehen, angewendet werden, mit Ausnahme jener bezüglich der Passagiere, hinsichtlich welcher auf die Localverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Nel caso che una diligenza o malleposta erariale partisse da un dato punto di uno degli Stati contraenti per tutto conto dell'altro, restano assicurati a quest'ultimo i vantaggi tutti di cui fruiscono le erariali del primo, tanto riguardo ad esenzione di tasse stradali, pedaggi e simili, quanto riguardo a norme di attiraglio, ed a competenze di corsa e di mancia dovute ai mastri di posta, postiglioni e stallieri delle stazioni rispettive.

Articolo 38.

Distinte degli Uffici postali e loro raggi secondo le distanze.

Essendo già state calcolate, per parte dell'Ufficio dei corsi in Vienna, le distanze tra Uffici postali Parmensi ed Uffici postali Austriaci attualmente esistenti, verranno, per parte della Amministrazione postale austriaca, somministrate le distinte analoghe nel numero occorrente per tutti gli Uffici di posta Parmensi, ed erigendosene dei nuovi si prenderanno in anticipazione gli opportuni concerti per la determinazione delle distanze.

Articolo 39.

Dimostrazione dei prodotti del primo anno.

Anche di coerenza all'Art. 43 della convenzione fondamentale, resta convenuto che, allo spirare del primo anno di effettiva durata della presente convenzione speciale, potranno essere presentati da quel Governo, che ne avrà interesse, i prospetti delle avutene risultanze; e ciò al fine di chiedere e concertare coll'altro Governo di comune accordo i rimedii che saranno stimati efficaci a prevenire la rinnovazione delle gravi perdite che si fossero verificate nei proprii ordinarii prodotti.

Articolo 40.

Convenzioni speciali con altri Stati Italiani.

Le convenzioni speciali postali, che i Governi di Austria e di Parma saranno per stipulare con altri Stati Italiani, dovranno essere reciprocamente comunicate prima che siano concluse, onde possa venir provveduto di comune accordo a quanto nelle medesime riguardasse più particolarmente i due Governi.

Articolo 41.

Principio e durata della convenzione.

La presente convenzione comincerà ad avere effetto cinque mesi dopo il giorno in cui avrà avuto luogo il cambio delle ratifiche, e durerà cinque anni, dopo i quali si considererà prolungata d'anno in anno, quando sei mesi prima della scadenza non venga da una delle parti disdetta.

Aufhebung der früheren derzeit in Wirksamkeit stehenden Verträge.

Es wird im beiderseitigen Einverständnisse zugegeben, dass von dem Zeitpunkte, in welchem der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, die früheren derzeit zwischen beiden Staaten in Kraft bestehenden Postverträge als aufgelöst zu betrachten sind, und zwar unabhängig von der Dauer, welche bei dem Abschlusse derselben festgesetzt worden ist.

Artikel 43.

Substituierung des gegenwärtigen Vertrages an die Stelle jenes vom 3. Juli 1849.

Endlich wird erklärt, dass dieser Specialvertrag, welcher im Verfolge des anderen in Mailand am 3. Juli 1849 eingegangenen Vertrages abgeschlossen wird, in allen seinen Theilen an die Stelle dieses letzteren tritt.

Artikel 44.

Auswechslung der Ratifications-Urkunden.

Die Auswechslung der Ratifications-Urkunden wird in Parma innerhalb dreissig Tagen vom Tage der Ausfertigung dieses Vertrages, oder wenn thunlich noch früher Statt zu finden haben.

So geschehen, Parma den 17. September 1851.

Gezeichnet: J. H. ALLEGRI (L. S.)

Gezeichnet: V. CORNACCHIA (L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo Regio muniri jussimus.

Dabantur Viennae 10. Octobris 1851.

FRANCISCUS JOSEPHUS. (L. S.)

F. SCHWARZENBERG.